



## **Kollektiver Rechtsschutz: Vorschläge des Bundesrats**

**Autor: Florian Jäger<sup>1</sup>**

Am 2. März 2018 hat der Bundesrat konkrete Vorschläge für die kollektive Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen in die Vernehmlassung geschickt. Der vorliegende Beitrag verschafft einen Überblick über die beiden vorgeschlagenen Instrumente.

### **Kollektiver Rechtsschutz – Worum geht es?**

Der klassische Zivilprozess ist ein Zweiparteienverfahren, in dem sich ein Kläger und ein Beklagter gegenüberstehen. Es gibt jedoch Fälle, in denen nicht bloss eine einzige Person, sondern eine Vielzahl von Personen einen gleichen oder zumindest ähnlichen Schaden durch die schädigende Handlung von einer Person bzw. einem Unternehmen erleidet. VW Abgasmanipulation, Finanzkrise oder auch die Nuklearkatastrophe von Fukushima sind bekannte Beispiele. Nach der geltenden Rechtslage können die geschädigten Personen aber nicht zusammen, sondern nur einzeln gegen den Schädiger vorgehen. Effizienter und weniger risikoreich wäre es jedoch, wenn sich die Geschädigten zusammenschliessen und gemeinsam gegen den Schädiger Klage einreichen könnten. So halten die hohen Anwalts- und Gerichtskosten, welche vorzuschliessen sind, viele Geschädigte davon ab, gegen den Schädiger gerichtlich vorzugehen. Die vorzuschliessenden Kosten stehen oftmals in einem

---

<sup>1</sup> Der Autor setzte sich bereits in früheren Publikationen mit Fragen des kollektiven Rechtsschutzes auseinander. Während sich der vorliegende Beitrag im Wesentlichen auf die Darstellung der neuen Instrumente des Bundesrates beschränkt, bietet nachfolgende Arbeit eine umfassendere Einführung in die Thematik des kollektiven Rechtsschutzes, untersucht die de lege lata existierenden Kollektivrechtsschutzinstrumente und prüft rechtsvergleichend die Übernahme der schwedischen Gruppenklage ins Schweizer Recht: JÄGER FLORIAN, Kollektiver Rechtsschutz im Bereich der Streu- und Massenschäden in der Schweiz de lege lata et ferenda, in: Magister, Editions Weblaw, Bern 2017; JÄGER FLORIAN, Anforderungen an wirksame Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes, in: Jusletter 5. Februar 2018.

disproportionalen Verhältnis zum erlittenen Schaden. Auch bedarf die Instruktion des Anwalts eines gewissen Zeitaufwandes.

Könnten mehrere Geschädigte ihren Schaden gemeinsam geltend machen, so liessen sich Zeit- und Kostenersparnisse realisieren. Auch kann dadurch ein höherer Druck auf den Schädiger ausgeübt und damit die Vergleichsbereitschaft gesteigert werden.

Auch die Gerichte würden damit von einer Vielzahl von gleich oder ähnlich gelagerten Verfahren entlastet und es könnten widersprüchliche Urteile vermieden werden. Zudem kommt Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes Präventivwirkung zu. So setzen sie Anreize zur Verminderung von schädigendem bzw. rechtswidrigem Verhalten. Bekanntestes Beispiel für kollektiven Rechtsschutz ist die US-amerikanische **Sammelklage ("Class Action")**.

### **Die aktuelle Situation in der Schweiz**

In der Schweiz gibt es kein mit der US-amerikanischen Class Action vergleichbares Instrument zur kollektiven Rechtsdurchsetzung. Der Bundesrat will nun diese Lücke bei der Durchsetzung von Schäden mit einer Vielzahl von Geschädigten schliessen und schlägt im Wesentlichen zwei neue Instrumente vor: Einerseits soll eine reparatorische Verbandsklage die Durchsetzung von Massen- und Streuschäden erleichtern. Andererseits soll ein Gruppenvergleichsverfahren geschaffen werden, welches die einvernehmliche kollektive Streiterledigung ermöglicht. Die Einführung einer Sammelklage nach US-amerikanischem Vorbild wird von Bundesrat aber weiterhin abgelehnt.

### **Reparatorische Verbandsklage**

#### ***Bisherige Ausgestaltung der Verbandsklage***

Unter geltendem Recht können Vereine und Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung in eigenem Namen auf Verletzung der Persönlichkeit der Angehörigen einer Personengruppe klagen ("**Verbandsklage**", vgl. Art. 89 ZPO). Sämtliche Klagen auf Geldleistung sind nach geltendem Recht ausgeschlossen. Aus diesem Grund kam der Verbandsklage im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes bisher "keine wirkliche praktische Bedeutung" zu. Das soll sich nun ändern.

#### ***Künftig Verbandsklage zur Durchsetzung von reparatorischen Ansprüchen***

Die Verbandsklage soll künftig nicht mehr bloss für Persönlichkeitsverletzungen, sondern für sämtliche privatrechtlichen Ansprüche offenstehen. Zudem ist neu auch die Geltendmachung finanzieller Ansprüche vorgesehen. So können Vereine und Organisationen künftig Schadenersatzansprüche der Angehörigen einer bestimmten Personengruppe einklagen sowie Ansprüche auf Gewinnherausgabe geltend machen.

Der Verein tritt dabei als Partei auf, führt den Prozess und macht damit in eigenem Namen finanzielle Ansprüche geltend, die den Geschädigten, welcher der repräsentierten Gruppe angehören, zustehen. Für die Schadensberechnung gelangen die allgemeinen Regeln aus Art. 42 OR zur Anwendung. Der Prozessgewinn muss überwiegend der Personengruppe zukommen oder ausschliesslich in deren Interesse verwendet werden (Art. 89a Abs. 1 lit. b VE-ZPO).

#### ***Berechtigung zur Einleitung der Verbandsklage***

Die Vereine und Organisationen müssen von gesamtschweizerischer Bedeutung sein, nach ihren Statuten nicht gewinnorientiert und zur Wahrung der Interessen der Personengruppe geeignet sein. Um letztere Voraussetzung zu erfüllen, müssen die Organisationen über eine

genügend grosse Repräsentativität verfügen und umfassende Expertise im jeweiligen Rechtsbereich mitbringen.

Durch die Beschränkung auf nicht gewinnorientierte Organisationen wird sichergestellt, dass die Organisationen nicht aus eigennützigen Motiven handeln. So soll verhindert werden, dass sich Anwaltskanzleien als Parteien von Kollektivrechtsverfahren konstituieren. Diese Voraussetzungen gelten auch für Vereine und Organisationen, welche mit dem Schädiger einen Gruppenvergleich für eine Vielzahl von Geschädigten abschliessen wollen.

Die Teilnahme am Verfahren erfolgt durch Beitrittserklärung durch den Geschädigten ("**opt-in Konzept**"). Damit die Geschädigten mitbekommen, dass ein solches Verfahren stattfindet, hat die Organisation die ihr bekannten Angehörigen der Personengruppe und auch die Öffentlichkeit spätestens mit der Einreichung der Klage über das Verfahren zu informieren. Dabei kann sie Betroffene entweder direkt anschreiben oder sich allgemein zugänglicher Informationskanäle, wie beispielsweise Tageszeitungen oder Onlineannoncen bedienen.

Haben einzelne Personen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber dem Schädiger bereits früher Klage erhoben, können sie in diesem Verfahren unter Anschluss an die Verbandsklage den Rückzug ihrer Individualklagen erklären (Art. 89a Abs. 3 VE-ZPO).

## **Gruppenvergleichsverfahren**

### ***Um was geht es?***

Mit dem Gruppenvergleichsverfahren schliessen eine oder mehrere Personen, der oder denen eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird, und eine oder mehrere Organisationen, die im gemeinsamen Interesse der Geschädigten handeln, einen Gruppenvergleich. Die Voraussetzungen an die Organisationen, um als Partei des Gruppenvergleichs für eine Vielzahl von Geschädigten auftreten zu können, sind dieselben wie bei der Verbandsklage.

Wie der einfache Vergleich im Sinne von Art. 241 ZPO, basiert auch der Gruppenvergleich auf einer einvernehmlichen Regelung der Folgen eines bestimmten Verhaltens. Eine vorgängige und verbindliche Feststellung einer Pflichtverletzung wird hier nicht vorausgesetzt. Dem Schädiger wird so ermöglicht, eine Vielzahl von Schadensfällen ohne medienwirksame Gerichtsprozesse zu erledigen. Dadurch ist das Institut des Gruppenvergleiches zur Wahrung der Reputation des Schädigers sowie einer guten öffentlichen Wahrnehmung attraktiv.

### ***Form und Inhalt***

Der Gruppenvergleich ist schriftlich abzuschliessen. Die vorgeworfene Rechtsverletzung und der dadurch entstandene Schaden müssen möglichst genau beschrieben und die betroffenen Personen bezeichnet werden. Zudem müssen die Entschädigungssumme und die Voraussetzungen unter denen die Geschädigten sie erhalten festgelegt werden. Schliesslich ist darauf einzugehen wie die Verfahrenskosten aufgeteilt werden und an wen eine allfällige Austrittserklärung zu erfolgen hat (Art. 352b VE-ZPO). Zu seiner Verbindlichkeit bedarf der Gruppenvergleich überdies der gerichtlichen Genehmigung.

### ***Gerichtliche Prüfung und Genehmigung des Gruppenvergleichs***

Den ausgehandelten Vergleich legen die Parteien dem zuständigen oberen kantonalen Gericht zur Genehmigung vor und beantragen damit gleichzeitig die Einleitung des eigentlichen Gruppenvergleichsverfahrens (Art. 352a Abs. 2 und 352c VE-ZPO). Das Gericht lädt die Parteien zu einer öffentlichen Verhandlung vor und beauftragt die Parteien, auf deren Kosten sämtliche ihnen bekannte, betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über den

Inhalt des Gruppenvergleichs und die Teilnahmemöglichkeiten an der Verhandlung zu informieren (Art. 352d VE-ZPO).

Das Gericht hat den Gruppenvergleich auf seine Angemessenheit zu prüfen. Hält das Gericht den Gruppenvergleich für angemessen, so genehmigt es den Gruppenvergleich und erklärt ihn für alle Personen, die nicht innert einer bestimmten Frist schriftlich ihren Austritt erklären, für verbindlich ("**opt-out Konzept**", Art. 352f und 352g VE-ZPO). Wer den Austritt nicht innerhalb von drei Monaten seit des Genehmigungsentscheids erklärt, wird durch den Vergleich gebunden und kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut wegen derselben Angelegenheit gegen den vermeintlichen Schädiger vorgehen.

### **Rechtsmittel und Erfüllung**

Der Entscheid des Gerichtes über die Genehmigung eines Gruppenvergleiches kann nicht angefochten werden und eine Revision ist ausgeschlossen (Art. 352i VE-ZPO). Personen, die mit dem Genehmigungsentscheid des Gerichtes nicht einverstanden sind, können ihre Rechte lediglich mittels Austritt wahren (Art. 352g VE-ZPO). Einzig bei Nichtgenehmigung ist eine Beschwerde an das Bundesgericht möglich.

Mit dem gerichtlichen Genehmigungsentscheid werden sämtliche betroffenen Personen Partei des Gruppenvergleiches. Ihnen stehen nun ihre individuellen Ersatzansprüche zu. Somit kann jede betroffene Person ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Genehmigungsentscheides auch die Erfüllung in Bezug auf die ihr aus dem Gruppenvergleich zuerkannten Ansprüche verlangen. Dabei hat der Gruppenvergleich für alle Personen die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides, soweit die Entschädigung zugunsten der betroffenen Person im Gruppenvergleich genügend bestimmt oder bestimmbar ist.

### **Ausblick**

Das Vernehmlassungsverfahren dauert noch bis am 11. Juni 2018. Das Gruppenvergleichsverfahren wurde in ähnlicher Form bereits im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsgesetz ("**FIDLEG**") diskutiert. Damals wurde insbesondere kritisiert, dass sich ein solches Kollektivrechtsschutzverfahren auf die Finanzdienstleistungsbranche beschränken würde, während das Verfahren auch in vielen anderen Branchen von Interesse ist. Dieser Kritik hat der Bundesrat nun Rechnung getragen und im Rahmen der Revision der ZPO zwei neue Instrumente für die kollektive Rechtsdurchsetzung vorgeschlagen. Ob – und wenn ja in welcher Form – die vorgeschlagenen Institute schlussendlich Eingang in die ZPO finden werden, bleibt jedoch eine politische Frage, deren Diskussion im Parlament gespannt mitverfolgt werden darf.

\*\*\*\*

### **VISCHER AG**

Schützengasse 1 8021 Zürich Schweiz Tel +41 58 211 34 00

Aeschenvorstadt 4 4010 Basel Schweiz Tel +41 58 211 33 00

[www.vischer.com](http://www.vischer.com)

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen. Copyright © 2018 VISCHER AG; Basel/Zürich. Alle Rechte vorbehalten.